

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege,

vielen Dank, dass Sie die Mühe der Sprachbarrieren und den bürokratischen Aufwand auf sich nehmen, um diesen Asylbewerber zu behandeln.

Asylbewerber erhalten grundsätzlich nur diesen einen grünen Schein pro Quartal. In manchen Bundesländern (z.B. Berlin) erhalten sie den Schein automatisch beim Termin auf dem Amt, in anderen müssen Asylbewerber darlegen, weshalb sie einen Arzt aufsuchen möchten.

Wenn Sie fachärztlich tätig sind, bitten wir Sie deshalb, dem Asylbewerber eine Überweisung zum Allgemeinmediziner auszustellen, da er sonst das gesamte Quartal nicht mehr behandelt werden kann.

Alle Personen unter 18 sollten bitte eine Überweisung zum Kinder- und Jugendarzt erhalten.

Die Abrechnung erfolgt extrabudgetär über die KV zu Lasten der AOK (Berlin), diese bekommt die Kosten von staatlicher Seite erstattet. Der Schein muss per Hand eingepflegt werden, Buchstabe „A“ für Asylbewerber.

Noch ein paar Informationen:

Nach dem §4 des Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) besteht Behandlungsanspruch, wenn eine Erkrankung entweder akut oder schmerzhaft ist. Dies gilt auch für chronische Erkrankungen, wenn die Unterlassung der Behandlung dazu führen könnte, dass die Erkrankung akut wird und der Patient dadurch gefährdet wird (zum Beispiel eine Hypertonie, Diabetes).

Es besteht -auch ohne Erkrankung- Anspruch auf alle medizinisch gebotenen Vorsorgeuntersuchungen (orientiert an den gesetzlichen Krankenkassen) und allen amtlich empfohlenen Schutzimpfungen.

Wir empfehlen insbesondere den Impfstatus Masern-Mumps-Röteln zu überprüfen und gegebenenfalls zu komplettieren.

Schwangere haben den gleichen Anspruch wie gesetzliche Versicherte (alle Vorsorgeuntersuchungen, Entbindung, Hebammenhilfe, etc.).